



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 30. Juni 1998

Nummer 25

Inhalt

Seite

### Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, ZTV-SA 97 (Ausgabe 1997)
- Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken (TL-Absperrschranken 97)
- Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken (TL-Leitbaken 97)
- Technische Lieferbedingungen für fahrbare Absperrtafeln (TL-Absperrtafeln 97)
- Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen (TL-Aufstellvorrichtungen 97)
- Technische Lieferbedingungen für vorübergehende Markierungen (TL-Vorübergehende Markierungen 97)
- Technische Lieferbedingungen für Warnbänder bei Arbeitsstellen an Straßen (TL-Warnbänder 97)
- Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente (TL-Leitelemente 97)
- Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97) sowie
- Aktualisierung der Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90) ..... 582

Richtlinie zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus  
(MietwohnungsbauR) ..... 582

### Ministerium des Innern

Änderung des Namens der Gemeinde Buchholz bei Treuenbrietzen ..... 583

### Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

#### Ministerium des Innern

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlaß von Wahlen im Land Brandenburg ..... 583

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 25/1998

**Einführung technischer Regelwerke für das  
Straßenwesen in Brandenburg**

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und  
Richtlinien für Sicherungsarbeiten  
an Arbeitsstellen an Straßen,  
ZTV-SA 97 (Ausgabe 1997)**

**Technische Lieferbedingungen für  
Absperrschranken (TL-Absperrschranken 97)**

**Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warn-  
baken (TL-Leitbaken 97)**

**Technische Lieferbedingungen für fahrbare Absperr-  
tafeln (TL-Absperrtafeln 97)**

**Technische Lieferbedingungen für  
Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrs-  
einrichtungen an Arbeitsstellen (TL-Aufstellvorrich-  
tungen 97)**

**Technische Lieferbedingungen für vorübergehende  
Markierungen  
(TL-Vorübergehende Markierungen 97)**

**Technische Lieferbedingungen für Warnbänder bei  
Arbeitsstellen an Straßen  
(TL-Warnbänder 97)**

**Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitele-  
mente (TL-Leitelemente 97)**

**Technische Lieferbedingungen für transportable  
Schutzeinrichtungen  
(TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97) sowie**

**Aktualisierung der Technischen Lieferbedingungen  
für Warnleuchten  
(TL-Warnleuchten 90)**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr,  
Abteilung 5 - Nr. 15/1998 - Straßenbau  
Vom 9. Juni 1998

Das Bundesministerium für Verkehr hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 34/1997 die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), und mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 35/1997 vom 12. August 1997 die oben genannten Technischen Lieferbedingungen sowie mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/1998 die aktualisierte Tabelle 2 und die aktualisierten Punkte 2.2.1 und 2.2.3 der Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90) eingeführt.

Ich führe die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, ZTV-SA 97 (Ausgabe 1997), die oben genannten Technischen Lieferbedingungen sowie die aktualisierte Tabelle 2 und die aktualisierten Punkte 2.2.1 und 2.2.3 der Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90) für den Bereich der Landesstraßen sowie unter Anwendung des § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen ein.

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Postfach 50 13 62,  
50973 Köln

**Richtlinie zur Förderung des sozialen  
Mietwohnungsbaus (MietwohnungsbauR)**

Änderungserlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Vom 12. Juni 1998

1. Die Richtlinie zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus (MietwohnungsbauR), Runderlaß des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 22. November 1996 (Abl. S. 1127) wird wie folgt geändert:

Abschnitt C, Vereinbarte Förderung (3. Förderungsweg)  
Ziffer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Bau-  
darlehen in Höhe von bis zu 1.000,- DM, bei Ausbau-  
und Erweiterungsmaßnahmen bis zu 400,- DM/m<sup>2</sup> för-  
derungsfähiger Wohnfläche und ergänzenden Aufwen-  
dungsdarlehen.

Die Höhe der Aufwendungsdarlehen beträgt zu Beginn  
der Förderung je m<sup>2</sup> förderungsfähige Wohnfläche mo-  
natlich:

Eigenleistung	Förderungshöhe
>= 25 v. H.	bis zu 5 DM
10 - 24 v. H.	bis zu 6 DM
5 - 9 v. H.	bis zu 7 DM

Bei der Bebauung von Baulücken in innenstädtischen  
Lagen mit geschlossener Bauweise beträgt die Höhe  
der Aufwendungsdarlehen zu Beginn der Förderung je  
m<sup>2</sup> förderungsfähige Wohnfläche monatlich:

Eigenleistung	Förderungshöhe
>= 25 v. H.	bis zu 5,80 DM
10 - 24 v. H.	bis zu 6,80 DM
5 - 9 v. H.	bis zu 7,80 DM

Für Bauherren, die auf die Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen und Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz bzw. § 7 Abs. 5 Einkommensteuergesetz verzichten, ermäßigt sich die Eigenleistung auf mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten.”

2. Dieser Änderungserlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1998 in Kraft.

### **Änderung des Namens der Gemeinde Buchholz bei Treuenbrietzen**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 12. Juni 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Änderung des Namens der Gemeinde Buchholz bei Treuenbrietzen (Landkreis Potsdam-Mittelmark/Amt Beelitz) in

#### **Buchholz bei Beelitz**

mit Wirkung vom 1. Juli 1998 genehmigt.

### **Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlaß von Wahlen im Land Brandenburg**

Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums des Innern  
Vom 19. Juni 1998

1. Den Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen und Einzelbewerbern wird zur Durchführung von Lautsprecher- und Plakatwerbung auf Straßen aus Anlaß der Wahlen zum Deutschen Bundestag, der Kommunalwahlen im Land Brandenburg und für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Potsdam am 27. September 1998 sowie für etwa notwendig werdende Stichwahlen ehrenamtlicher Bürgermeister am 11. Oktober 1998 nach § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen von den Vorschriften der StVO genehmigt.
2. Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO dürfen zum Zwecke der Wahlwerbung nach Nummer 1 dieses Erlasses Lautsprecher innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen betrieben werden:
  - a) Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muß insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. auf Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
  - b) Der Betrieb von Lautsprechern ist in der Zeit von 20 bis 7 Uhr und in Wohngebieten zusätzlich in der Zeit von 13 bis 15 Uhr unzulässig. In der Nähe von Krankenhäusern, Pflegeheimen, Altenheimen und ähnlichen Anstalten und Einrichtungen hat er grundsätzlich zu unterbleiben.
  - c) Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Lautsprecherdurchsagen so kurz wie möglich zu halten.
  - d) Vor Inbetriebnahme von Lautsprechern sind die Ordnungsbehörden der örtlich zuständigen Gemeinden unter Hinweis auf § 11 Abs. 3 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 364), zu unterrichten.
  - e) Weisungen der Polizei oder der Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten.
3. Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 StVO darf Plakatwerbung zum Zwecke der Wahlwerbung nach Nummer 1 dieses Erlasses innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vor dem Wahltag unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:
  - a) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven.
  - b) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
  - c) Die Plakattafeln, -träger und Stellflächen dürfen nur standsicher aufgestellt werden.
  - d) Bei der Anbringung von Werbeträgern und Plakaten an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichttraumprofil freizuhalten.
  - e) Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen ist unzulässig.
  - f) An Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und außerorts an vierstreifigen Straßen ist Plakatwerbung unzulässig.

**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

584

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 25 vom 30. Juni 1998

- g) Vor Beginn der Plakatwerbung sind die Straßenverkehrsbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.
- h) Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem jeweiligen Wahltag zu entfernen.
4. Die Plakatwerbung der Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen und Einzelbewerbern, die zu den unter Nummer 1 dieses Erlasses aufgeführten Wahlen zugelassen sind, bedarf keiner Baugenehmigung (§ 67 Abs. 8 Nr. 5 BbgBO).
5. Die Regelungen der §§ 8, 9 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), und der §§ 18, 19 und 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 172), bleiben unberührt.
6. Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind, haben sie davon auszugehen, daß ein besonderes öffentliches Interesse an ihrer Erteilung besteht bzw. daß Gründe des allgemeinen Wohls eine Abweichung erfordern.
7. Dieser Erlaß tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und tritt am 12. Oktober 1998 außer Kraft.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0